



## **Änderungsantrag**

der Fraktion der SPD

### **Gesetzeslücke schließen - Arbeitslosengeld an Schwangere zahlen**

Drucksache 17/ 824

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich über eine Bundesratsinitiative dafür einzusetzen, § 126 SGB III dahingehend zu ändern, dass der Anwendungsbereich auf den Fall einer Risikoschwangerschaft ausgeweitet und so die in der Rechtsprechung aufgezeigte Regelungslücke geschlossen wird.

#### **Begründung:**

Anspruchsberechtigte arbeitslose Schwangere erhalten von der Bundesagentur für Arbeit kein Arbeitslosengeld, wenn bei bestehender Risikoschwangerschaft ein ärztliches Beschäftigungsverbot gemäß § 3 Abs. 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG) besteht. Grund ist die fehlende Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt. Durch diese Regelung erhalten risikoschwangere Arbeitslose jedoch weder Arbeitslosengeld als Entgeltersatzleistung noch Krankengeld noch haben sie die Möglichkeit, aufgrund des Beschäftigungsverbot es ein Arbeitseinkommen zu erzielen. Damit sind sie gegenüber beschäftigten Frauen in der gleichen Situation, die in diesem Fall Lohnfortzahlung vom Arbeitgeber erhalten, benachteiligt. Diese Ungleichbehandlung ist sachlich nicht zu begründen.

Siegrid Tenor-Alschausky  
und Fraktion